

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 2/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

F.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Landgerichts Potsdam vom 26. Juli 2024 - 4 S 92/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. März 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,  
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 24. Januar 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 25. Februar 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung nach § 20 Abs. 1, § 46 VerfGGBbg genügt. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen sind weiterhin nicht nachvollziehbar dargelegt, um dem Gericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Der Hinweis auf die Anhörungsrüge vom 16. August 2024, welcher die Grundrechtsverletzung substantiieren soll, genügt dafür nicht. Eine Auseinandersetzung mit dem darauf ergangenen Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 13. November 2024 ist nicht erfolgt. Eine Nachholung ist insoweit nicht möglich. Die Zwei-Monats-Frist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg war am 14. Januar 2025 abgelaufen. Sie gilt nicht nur für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde, sondern auch für deren Begründung (st. Rspr., Beschlüsse vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 32/16 -, und vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 14/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Eine nach Fristablauf eingehende (weitere) Begründung kann daher nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entspricht (vgl. Beschlüsse vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, und vom 20. Januar 2012 - VfGBbg 67/11 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die Verfassungsbeschwerde entsprach jedoch - wie bereits im Hinweisschreiben dargelegt - nicht den Begründungsanforderungen.
- 4 Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25. Februar 2025 hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung beantragt, dass die weitergehenden Anforderungen an die Verfassungsbeschwerde, für

deren Einreichen kein Anwaltszwang bestehe, sich weder aus dem öffentlichen Informationsangebot des Landesverfassungsgerichts noch dem Wortlaut des Verfassungsgerichtsgesetzes selbst entnehmen ließen.

- 5 Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden. Sofern der Vortrag so zu verstehen sein soll, dass dem Beschwerdeführer selbst eine hinreichende Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht möglich sei, diese vielmehr durch einen Rechtsanwalt erfolgen müsse, kann einem entsprechenden Antrag auf Wiedereinsetzung zu entsprechen sein, wenn dies zur Vermeidung der Benachteiligung von mittellosen Beschwerdeführern erforderlich ist und diese innerhalb der Frist des § 47 Abs. 1 VerfGG Bbg einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung eines Rechtsanwalts stellen und alle für die hierüber zu ergehende Entscheidung wesentlichen Angaben machen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. April 2015 - 2 BvR 804/14 -, Rn. 5 m. w. N., und vom 30. September 2020 - 1 BvR 28/20 -, Rn. 5, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Einen solchen Antrag hat der Beschwerdeführer jedoch nicht gestellt und auch nicht zu seiner etwaigen Mittellosigkeit vorgetragen. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer erst nach Erhalt des Hinweisschreibens erkannt hat, dass die gesetzlichen Anforderungen in § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg durch die Rechtsprechung eine Konkretisierung erfahren haben, genügt nicht für eine unverschuldete Säumnis.
- 6 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll